

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Klaus Hoher und Dr. Erik Schweickert FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Haltung von Pferden in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Pferde werden derzeit in Baden-Württemberg zu welchem Zweck gehalten?
2. Welche Haltungssysteme sind in Baden-Württemberg am häufigsten anzutreffen?
3. Wie definiert sie eine tierschutzgemäße Pferdehaltung, insbesondere für ältere Pferde, sogenannte Senioren Pferde?
4. Welche physiologischen Veränderungen treten bei älteren Pferden, sogenannten Senioren Pferden auf?
5. Wie definiert sie einen Gnadenhof für Pferde?
6. Wie viele Gnadenhöfe für Pferde gibt es in Baden-Württemberg und wie ausgelastet sind diese?
7. Wie werden Pferdehaltungen, insbesondere Gnadenhöfe für Pferde, kontrolliert?
8. Wohin werden in Baden-Württemberg sogenannte Notfallpferde vermittelt?
9. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde in den vergangenen fünf Jahren ein Verbot zur Pferdehaltung erlassen?

10. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurden in den vergangenen fünf Jahren Zwangsgelder gegenüber Pferdehaltern erlassen (bitte auch mit Angabe der Höhe des jeweiligen Zwangsgelds)?

17.11.2022

Hoher, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Die Haltung von Pferden muss hohe Anforderungen erfüllen, um den Bedürfnissen der Tiere zu genügen. Das Tierschutzgesetz schreibt vor, dass die Haltung von Tieren ihren natürlichen Bedürfnissen und ihrer Art entsprechen muss. Für Pferde bedeutet das, täglich eine mehrstündige Bewegungsmöglichkeit, ausreichende Anregungen in Form von Umweltreizen sowie Sozialkontakte mit anderen Pferden.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2022 Nr. MLRZ-0141-1/14/1 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

*1. Wie viele Pferde werden derzeit in Baden-Württemberg zu welchem Zweck gehalten?*

Zu 1.:

Für das Jahr 2020 sind beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg 64 759 GV (Großvieheinheiten) Einhufer in 5 996 Betrieben ausgewiesen.

(Abgrenzung für alle Jahre nach Agrarstatistikgesetz von 2010: Es werden in der Statistik nur landwirtschaftliche Betriebe mit 5 ha und mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche [LF] oder Erzeugungseinheiten berücksichtigt).

Eine weitere Unterteilung ist nicht ausgewiesen.

*2. Welche Haltungssysteme sind in Baden-Württemberg am häufigsten anzutreffen?*

Zu 2.:

Belastbare Daten zur Unterbringung von Pferden in bestimmten Haltungsformen in Baden-Württemberg liegen nicht vor.

*3. Wie definiert sie eine tierschutzgemäße Pferdehaltung, insbesondere für ältere Pferde, sogenannte Seniorenpferde?*

Zu 3.:

Grundsätzlich gelten für die Haltung von Pferden die allgemeinen Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Für alle Pferde gelten darüber hinaus die gleichen Anforderungen gemäß den BMEL-Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (2009).

Link: <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz-pferdehaltung.html>

Im Hinblick auf besondere Anforderungen alter Pferde siehe Ziffer 4.

*4. Welche physiologischen Veränderungen treten bei älteren Pferden, sogenannten Senioren Pferden auf?*

Zu 4.:

Alte Pferde haben einen verzögerten Fellwechsel und vertragen Witterungswechsel und ggf. Hitze eher schlechter, auch weil ihr Immunsystem weniger effizient arbeitet und so das Risiko für Infektionen ansteigt.

Häufig sind die Zähne im hohen Pferdealter so weit abgenutzt, dass das Futter nur unzureichend gekaut wird. Zudem kann die Darmmotorik schlechter werden, wodurch die Anfälligkeit für Koliken steigt. Es ist sogar möglich, dass ein Pferd erst im Alter allergisch-entzündliche Hautveränderungen entwickelt (Ekzemer).

Äußerlich können alte Pferde beispielsweise auch folgende Merkmale entwickeln:

- eingeschränkte Beweglichkeit (Veränderungen an Knochen, Sehnen, Gelenken).
- durchhängender Rücken und hervorstehender Widerrist.
- eingefallenes Gesicht mit tiefen Höhlen über den Augen.
- Gewichtsverlust durch schlechtere Nährstoffverwertung, geringere Futteraufnahme und fortschreitenden Muskelschwund („knochiges Erscheinungsbild“).
- graue Haare (besonders um Augen und Ohren, sowie am Maul und auf der Stirn).

Nicht immer sind Alterserscheinungen einem Pferd äußerlich anzusehen. Wenn die Organe im höheren Alter nicht mehr so effizient arbeiten, ist dies nicht immer sofort erkennbar. Degenerative Prozesse am Bewegungsapparat verlaufen häufig schleichend und führen nicht immer zu einer deutlichen Lahmheit.

*5. Wie definiert sie einen Gnadenhof für Pferde?*

Zu 5.:

Eine amtliche Definition ist der Landesregierung nicht bekannt.

*6. Wie viele Gnadenhöfe für Pferde gibt es in Baden-Württemberg und wie ausgelastet sind diese?*

Zu 6.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

*7. Wie werden Pferdehaltungen, insbesondere Gnadenhöfe für Pferde, kontrolliert?*

Zu 7.:

Pferdehaltungen unterliegen nach Nr. 1, Einrichtung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes nach Nr. 4 des § 16 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Kontrollen von Pferdehaltungen erfolgen in der Verantwortung der zuständigen Behörde – in Baden-Württemberg der Unteren Verwaltungsbehörde – risikoorientiert sowie anlassbezogen. Eine Kontrollstatistik wird zu den genannten Kategorien nicht geführt.

*8. Wohin werden in Baden-Württemberg sogenannte Notfallpferde vermittelt?*

Zu 8.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Bei Bedarf ermittelt in Fällen mit behördlichem Unterbringungsbedarf die zuständige Behörde im Einzelfall eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit.

*9. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurde in den vergangenen fünf Jahren ein Verbot zur Pferdehaltung erlassen?*

Zu 9.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine systematischen Informationen vor.

*10. In wie vielen Fällen und aus welchen Gründen wurden in den vergangenen fünf Jahren Zwangsgelder gegenüber Pferdehaltern erlassen (bitte auch mit Angabe der Höhe des jeweiligen Zwangsgelds)?*

Zu 10.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Das Zwangsgeld ist ein Zwangsmittel im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung. Soweit erforderlich und geeignet droht die Behörde, die die Anordnungen erlassen hat, das Zwangsgeld entsprechend den besonderen Umständen des Einzelfalls in angemessener Höhe an, setzt das Zwangsgeld bei fortdauernder Nichtbefolgung der behördlichen Anordnungen fest und treibt es danach bei. Die Festsetzung oder Beitreibung entfällt allerdings dann, wenn der Pferdehalter zuvor die behördlichen Anordnungen befolgt und sich damit der nicht als Sanktion zu verstehende „Beugezwang“ des angedrohten Zwangsgeldes als erfolgreich erwiesen hat (§ 19 Absatz 4 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz).

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz